

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Donnerstag, den 12. August 1976, um 9.05 Uhr
(136. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von
Reg.Dir. Widera - erscheinen in derselben Besetzung
wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens, Just.Ass.z.A. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, RAe.

Dr. Augst (als Vertreter von RA Eggler),
Künzel, Schnabel, Schwarz, Herzberg (als
ministeriell bestellter Vertreter von
RA Schlaegel) und Grigat.

Als Zeugen sind erschienen:

Franz R u c h und
Luise Elisabeth Christiane H o s e .

V.: Ich bitte, Platz zu nehmen.

Wir setzen die Sitzung fort:

Herr RA Eggler ist entschuldigt wegen Krankheit; er wird vertreten durch Herrn RA Dr. Augst. Die Vertretung wird genehmigt. Herr RA Dr. Heldmann hat um eine Verschiebung des Beginns um eine halbe Stunde gebeten zwecks Mandantengesprächen. Das ist abgelehnt worden.

Herr Raspe hat gestern mitgeteilt, daß er Herrn RA Keller, der ihn seit kurzem ja vertreten hat, das Mandat wieder entzogen habe.

Wir haben heute früh Frau Hose und Herrn Ruch als Zeugen.

Ich danke Ihnen - Sie sind relativ kurzfristig geladen worden -, daß Sie der Ladung sofort Folge leisten konnten.

Die Zeugen Hose und Ruch werden gemäß § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen Hose und Ruch erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge Ruch wird um 9.07 Uhr in Abstand verwiesen.

Die Zeugin Hose macht folgende

Angaben zur Person:

Z. Hose: Luise Elisabeth Christiane H o s e , geb. [REDACTED] 1912
in Frankfurt, wohnhaft daselbst, [REDACTED]
Abteilungsleiterin bei Hotelplan Internationale
Reiseorganisation in Frankfurt;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Frau Hose, erinnern Sie sich noch daran, daß es 1972 - im Mai ist es gewesen - zu einem Sprengstoffanschlag auf das US-Hauptquartier, IG-Hochhaus in Frankfurt gekommen ist?

Z.Hose: Ja, ich erinnere mich noch sehr gut, da wir zum gleichen Zeitpunkt zwei Busse vom IG-Hochhaus abgehen hatten, und die Leute standen vor der Tür, waren zum Teil im Bus. Einige: eine Reiseleiterin, ein Reiseleiter und eine Kollegin von mir, die die Busse abfertigen sollte, waren im Raum, als das Attentat geschah, und waren alle leicht verletzt.

Als sie im Hospital waren, riefen sie mich zuhause an, und ich bin daraufhin zum IG-Hochhaus gefahren und kam auch in das Gelände rein, weil ich versuchen wollte, noch Unterlagen zusammenzubekommen, was aber nicht möglich war, da man das Gebäude nicht mehr betreten durfte. Die Busse sind dann mit zwei- bis dreistündiger Verspätung abgefahren ohne Unterlagen - wir hatten keine Listen - und die Reiseleiter sind ohne ...[?]
usw. weg.

V.: Sie haben also berufsmäßig mit der Besorgung dieser Reise-
gesellschaften zu tun gehabt?

Z.Hose: Ich veranstalte Touren für die Amerikaner: Bustouren,
zum Teil Flugtouren für die Amerikaner.

V.: Und sind die Bustouren dort regelmäßig abgefahren?

Z. Hose: Die sind immer dort abgefahren.

V.: Sind Sie die einzige Unternehmerin gewesen oder..?

Z.Hose: Nein, Hotel-Plan. Ich bin nur die Sachbearbeiterin dieser Abteilung.

V.: Ist diese Firma Hotel-Plan die einzige, die solche Reisen besorgte?

Z.Hose: Nein. Unsere größte Konkurrenz ist die

Amerikan Expresß Compagny,

und die fuhr auch dort ab, aber zu anderen Zeitpunkten.

V.: Nun sollen Sie nach einem Antrag der Verteidigung uns darüber Auskunft geben können, ob an diesem Tage, an dem das von Ihnen schon geschilderte Sprengstoffgeschehen sich ereignet hat, ob das vormittags und sagen wir nachmittags bis gegen 15.00, 16.00 Uhr es ausgeschlossen ist, daß Gepäckstücke für die Abfahrt einer Reisegesellschaft dort gestanden haben, wo später sich die Detonation ereignete?

Z.Hose: Das kann ich nicht beurteilen, weil ich nach dem Attentat erst das Gelände betreten habe. Die Amerikan Expresß fährt normalerweise.. fuhr normalerweise morgens ab und abends, aber abends nach uns. Ob allerdings eine Tour an diesem Tag von der Amerikan Expresß stattfand, kann ich nicht beurteilen. Ich habe auch versucht - wir haben ja meistens die Programme auch der Konkurrenz von den letzten Jahren noch auf -, aber von 1972 haben wir nichts mehr.

V.: Wäre es denn gesetzt-~~den~~ Fall tatsächlich, wäre an diesem Tage erst gegen 18.00 Uhr eine Abreise geplant gewesen, undenkbar, daß irgendwelche Reiseteilnehmer, die vielleicht von auswärts kamen, ihre Gepäckstücke schon viele Stunden früher in der Gegend abstellten, um sich dann noch Frankfurt anzusehen? Wissen Sie darüber was?

Z.Hose: Also es könnte sein, denn zum Teil kommen die Leute ja von auswärts, z. B. aus der Friedberger Gegend oder so. Ob das jetzt da der Fall war, kann ich nicht beurteilen. Die Möglichkeit besteht; aber dann ließen sie dieses Gepäckstück nicht im Vorraum, wo ja die Bombe explodiert ist, sondern hatten's meistens im Haus abgestellt.

V.: Danke.

./.

Weitere Fragen an die Frau Zeugin?

Bitte sehr, Herr Dr. Foth.

Ri Dr. Foth: Frau Hose, Sie sagten, die Amerikan Expresß Gesellschaft sei normalerweise morgens und abends abgefahren.

Z.Hose: Morgens und abends, ja.

Ri Dr. Foth: Ich würde Sie nur bitten, „morgens“ noch etwas näher zu präzisieren. Es geht uns hauptsächlich um den Zeitraum von 10.00 bis 15.00 Uhr. Bis morgens ^{vor} 10.00 Uhr oder wie würden Sie's...?

Z.Hose: Wenn an diesem Tag ein Bus abgefahren sein sollte, dann war das nicht später als 8.00 Uhr.

Ri Dr. Foth: Danke sehr.

V.: Die Herrn der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen?

Herr RA Künzel, bitte.

RA Kü.: Frau Zeugin, wann fuhren Ihre Busse diese Abfahrtsstelle an?

Z.Hose: Der eine Bus kam von Wiesbaden und war so gegen 6.45 Uhr dürfte er.. - das ist so die Zeit, wo die Busse meistens kamen: 6.45 Uhr.

RA Kü.: Kam der Bus schon besetzt oder war er leer?

~~xxxHose: Der kam von Wiesbaden mit einigen Leuten, vielleicht~~ ~~Rechtsanwalt Geulen, als Vertreter von~~ ~~RA Schily, erscheint um 9.13 Uhr im Sitzungssaal.~~

Z.Hose: Der kam von Wiesbaden mit einigen Leuten, vielleicht zehn, zwölf.

RA Kü.: Und der Reiseleiter? Der kam dann in Frankfurt dazu?

Z.Hose: Der Reiseleiter kam von Frankfurt und stand mit meiner Kollegin, die ihm die Unterlagen übergab, im Innenraum. Da war im Innenraum so ein Podest, und da war eine Wache gewesen im IG-Hochhaus, und da standen die Leute.

RA Kü.: Frau Zeugin, wenn die Amerikan Expresß Compagny Ihre Konkurrentin ist, dann wissen Sie sicher auch deren Anschrift.

Z.Hose: Das ist Frankfurt/Main, IG-Hochhaus, jetzt ^{-Building} für so entsprechende Reisen

RA Kü.: Und wissen Sie, wer damals Sachbearbeiter/war?

Z.Hose: Das ist ein Herr Grune; der hat ungefähr dasselbe ^{inne,} ~~inne wie ich~~ ~~in~~ Hotel-Plan.

RA Kü.: Dann hab ich keine Frage mehr. Danke schön.

V.: Sonstige Fragen an die Frau Zeugin? ~~Sehe~~ich nicht.

Dann können wir die Frau Zeugin gleich vereidigen und entlassen.

$\therefore$

V.: Können Sie uns noch sagen, wie oft mit Herrn Gerhard Müller?

Z. Ruch: Einmal.

V.: Das war der Besuch?

Z. Ruch: Ja.

V.: Darf man daraus schließen, daß das Gespräch mit den Ermittlungsbeamten dann auch einmal nur gewesen ist?

Z. Ruch: Ja.

V.: Und mit dem Vater?

Z. Ruch: Das kann ich nicht mehr genau sagen - fünfmal vielleicht.

V.: Sie sollen bei diesen Gesprächen erfahren haben, daß Müller - Gerhard Müller - der Bundesanwaltschaft ein "glattes Geschäft" - so wird es wörtlich zitiert - vorgeschlagen habe zu folgenden Bedingungen:

Freies Geleit, neuen Namen mit dazu passenden Personalpapieren, genügend Geld, um im Ausland ein zweites Leben aufbauen zu können, Straffreiheit oder zumindest nur eine geringe Strafe.

Z. Ruch: Das ist nicht richtig.

V.: Der Herr Zeuge sagte: Das ist nicht richtig.

Ich darf Sie also drauf hinweisen:

Sie kennen Ihre Rechte als Journalist ohnedies, nicht wahr?

Aber Sie haben jetzt die Antwort gegeben: Das sei nicht richtig.

Können Sie zu dieser Beweisbehauptung irgend etwas von sich aus sagen? Haben Sie Vorstellungen, wie es zu solchen Behauptungen gekommen sein könnte, z. B. durch Veröffentlichungen?

Z. Ruch: Ja, das bezieht sich wahrscheinlich auf eine Veröffentlichung.

V.: Um was hat sich's dabei gehandelt?

Z. Ruch: Das war aber nicht ein Gespräch mit Herrn Müller; das war meines Wissens ein Jahr oder noch später.

V.: Und mit wem hat dieses Gespräch stattgefunden?

Z. Ruch: Dazu möchte ich mich nicht äußern.

V.: Da wollen Sie sich auf Ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Journalist berufen. Das ist zulässig gem. § 53 Nr. 5 StPO.

V.: Haben Sie über dieses Gespräch eines unbekannten Informanten einen Bericht dann in der Tat gemacht, in dem solche Angaben gemacht worden sind?

Z. Ruch: Ja.

V.: Wissen Sie, ob das, was der Informant Ihnen gesagt hat, auch verlässlich in der Richtung war, daß es tatsächlich von Herrn Müller gestammt hat? Ließ das verlässliche Rückschlüsse dar-

auf zu, daß Herr Müller tatsächlich ein solches "glattes Geschäft" vorgeschlagen hat?

Z. Ruch: Nein. Ich glaube, ich habe auch nicht geschrieben "hat" sondern "soll".

V.: Ich hab dann keine Frage mehr. Es könnte höchstens sein, daß Sie uns mitteilen können, wann und wo dieser Artikel erschienen ist?

Z. Ruch: In "Bild am Sonntag".

V.: Wüßten Sie heute noch, wann etwa?

Z. Ruch: Nein.

V.: ..und Sie als Verfasser angegeben?

Z. Ruch: Ja.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Beim Gericht seh ich, nicht.

Die Herrn der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen?

Die Herrn Verteidiger?

Herr RA Geulen, bitte.

RA Geu.: Herr Zeuge, ist es richtig, daß Sie dem Vater von Herrn Müller offeriert haben, und zwar ~~in der Presse~~ an die Adresse an Herrn Müller selbst offeriert haben, daß Herr Müller in dem Fall, daß er Aussagen macht, an die Presse Informationen gibt, ~~der~~ Artikel schreibt oder etwas ähnliches, kostenlos verteidigt wird?

Z. Ruch: Nein, das ist nicht richtig.

RA Geu.: Das haben Sie nicht gemacht?

Z. Ruch: Nein.

RA Geu.: Dann müßte ich weiterfragen:

Was war die Vorgeschichte der Besuchserlaubnis, die Sie beantragt haben? Was war der ~~Grund~~ Grund, weswegen Sie Herrn Müller besuchten und diese Besuchserlaubnis beantragt haben?

Z. Ruch: Herr Müller war eine bekannte Persönlichkeit geworden.

RA Geu.: Soll ich daraus schließen, daß Sie von sich aus darauf gekommen sind, oder sind Sie irgendwie angesprochen worden oder..?

Z. Ruch: Nein.

RA Geu.: Sie sind von sich aus darauf gekommen?

Z. Ruch: Ja.

RA Geu.: Sie haben nicht vorher von Herrn Müller oder über Herrn Müller oder über einen anderen eine Information von Herrn Mül-

ler erhalten, daß Sie ihn besuchen sollen?

Z. Ruch: Nein.

RA Geu.: Ist Ihnen vor dem Besuch bei Herrn Müller bekanntgewesen oder mitgeteilt worden, daß Herr Müller unter Umständen eine Biographie schreiben will und die unter Umständen über Sie veröffentlichen will?

Z. Ruch: Das kann ich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Ich habe Herrn Müller den Vorschlag gemacht.

RA Geu.: Herr Zeuge, meine Frage war, ob vor Beantragung dieser Besuchserlaubnis - Sie hatten ja zuerst gesagt, das sei eine Initiative von Ihnen gewesen, Sie seien von selbst darauf gekommen, das habe ich wohl richtig verstanden -, und meine Frage ist jetzt:

Kann es sein, oder können Sie es mit Sicherheit ausschließen, daß seitens Herrn Müller über irgendeine dritte Person Ihnen mitgeteilt worden ist, daß Herr Müller seinerseits an die Presse treten will oder eine Biographie schreiben will und das über Sie vermitteln will, und daß das der Grund Ihres Besuches bei Herrn Müller war?

Z. Ruch: Nein, das war nicht der Grund meines Besuches.

RA Geu.: Dann den ersten Teil der Frage noch:

Können Sie ausschließen, daß vor diesem Besuch Ihnen mitgeteilt worden ist, daß Herr Müller eine Biographie schreiben wollte?

Z. Ruch: Das kann ich ausschließen.

RA Geu.: Das können Sie mit Sicherheit ausschließen?

Z. Ruch: Ja, das kann ich ausschließen.

RA Geu.: In dem Artikel in der "Bild am Sonntag", den Sie eben zitiert haben, der mit Ihrem Namen gezeichnet ist - die "Bild am Sonntag vom 4.5.1975" -, ist es richtig, daß Sie in diesem Artikel Herrn Müller als Mörder bezeichnet haben?

Z. Ruch: Kann ich mir nicht vorstellen.

RA Geu.: Ist es richtig, daß in diesem Artikel steht, daß zwischen Herrn Müller und der Bundesanwaltschaft ein "glattes Geschäft" - wörtliches Zitat - vorgeschlagen worden sei und daß der Inhalt dieses Geschäftes sei: Freies Geleit, einen neuen Namen mit dazu passenden Personalpapieren - ich zitiere das wörtlich:

11213

Band 651/zi

- 9 -

RA Geulen

"Freies Geleit, einen neuen Namen mit dazu passenden Personalpapieren, genug Geld, um im Ausland ein zweites Leben aufbauen zu können, Straffreiheit oder zumindest nur eine geringe Strafe für sich".

Ist das richtig, daß das in Ihrem Artikel steht?

Z. Ruch: Das weiß ich nicht; ich habe ihn nicht im Kopf.

RA Geu.: Und sinngemäß?

Z. Ruch: Kann ich nicht ausschließen.

RA Geu.: Dann möchte ich Ihnen vorhalten aus diesem Artikel das, was ich eben vorgelesen hab. Ich wiederhole es nochmals wörtlich:

"Ein Mitglied der Baader-Meinhof-Bande will auspacken, wenn er als Kronzeuge anerkannt wird. Der Terrorist Gerhard Müller, ehemaliger Geliebter der Ulrike Meinhof, hat der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe ein glattes Geschäft vorgeschlagen: Freies Geleit, einen neuen Namen mit dazu passenden Personalpapieren, genug Geld, um im Ausland ein zweites Leben aufbauen zu können, Straffreiheit oder zumindest nur eine geringe Strafe für sich".

Das ist ein wörtliches Zitat aus diesem Artikel, der mit Ihrem Namen unterschrieben ist, vom 4.5.1975 in der "Bild am Sonntag".

Können Sie sich jetzt genauer daran erinnern?

Z. Ruch: Nein.

RA Geu.: Dieser Artikel, der mit Ihrem Namen unterschrieben ist, stammt ^{/doch} von Ihnen? Das hab ich doch richtig verstanden?

Z. Ruch: Ja - ja.

RA Geu.: Also der Inhalt dieses Artikels stammt wörtlich von Ihnen? um's noch konkreter zu fragen.

Z. Ruch: Wörtlich? Das weiß ich nicht mehr. Das kann leicht sein, daß es irgendwie redigiert worden ist, zeilenmäßig oder so. Ich habe ihn nicht mehr im Kopf.

RA Geu.: Haben Sie diesen Artikel nach der Veröffentlichung nochmals gelesen?

Z. Ruch: Ja.

RA Geu.: Widerspricht der Artikel wörtlich oder sinngemäß dem, was Sie geschrieben haben oder entspricht er dem?

Herr Ruch, Sie sind doch - ich möchte Ihnen das jetzt doch vorhalten - Sie sind doch auch presserechtlich verantwortlich

./.

für solche Artikel. Wenn ein Artikel unter Ihrem Namen erscheint, ist doch wohl davon auszugehen, daß der Artikel von Ihnen stammt.

Meine Frage ist also jetzt:

Stammt dieser Artikel wörtlich von Ihnen oder nicht?

Z. Ruch: Davon ist nicht auszugehen, daß er wörtlich von mir stammt. Es kann also leicht sein, daß jemand anders noch mitrecherchiert hat, 'ne Kleinigkeit da beigetragen hat.

RA Geu.: Als Sie ihn nachher nochmals gelesen haben, haben Sie da Abweichungen von Ihrem Artikel oder dem von Ihnen geschriebenen Artikel gefunden?

Z. Ruch: Mit Sicherheit, ja.

RA Geu.: Und sinngemäße auch?

Z. Ruch: Nein, glaube ich nicht.

RA Geu.: Haben Sie sinngemäß ~~eben~~ diesen Satz, ~~den~~ ich eben vorgelesen hab, wie gesagt nicht wörtlich sondern sinngemäß geschrieben?

Z. Ruch: Ja.

RA Geu.: Haben Sie mal irgendwo veröffentlicht, daß Frau Bar^z~~te~~ von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe getötet worden sein soll?

Z. Ruch: Das könnte sein. Das weiß ich nicht mehr.

RA Geu.: Können Sie das ausschließen?

Z. Ruch: Nein.

RA Geu.: Dann habe ich keine Fragen mehr.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht.

Wir können den Herrn Zeugen vereidigen.

Der Zeuge Ruch wird vorschriftsmäßig
vereidigt und im allseitigen Einvernehmen
um 9.27 Uhr entlassen.

Die jetzt verbleibende Zeit möchte ich zunächst dazu nützen, auf einige Dinge hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der Erledigung der von der Verteidigung gestellten Beweisanträge stehen.

Zunächst ist ein Schreiben des Bundesministers der Justiz gestern eingegangen. Das wird durch ~~a~~Verlesen bekanntgegeben.

Band 651/zi

Vorsitzender

Der Vorsitzende verliest das Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 10.8.1976.

Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anlage 1 zu Protokoll genommen.

Soweit diese Bekanntgaben stattfinden, bitte ich, wenn jemand sich dazu äußern will, das zu tun.

Das Original kommt in einen eigens für die Beweisanträge angelegten Ordner, wird dort abgelegt unter der Bezeichnung des Zeugen und eine Ablichtung als Anlage zum heutigen Protokoll.

Sodann haben wir - das betrifft Sie, Herr RA Künzel - Herrn RA Huth ^{an-}geschrieben am 4.8.1976.

Der Vorsitzende verliest das Schreiben vom 4.8.1976 an RA Dr.Huth.

Die Ablichtung des Schreibens ist dem Protokoll als Anl. 2 beigelegt.

Antwort von Herrn Rechtsanwalt Huth ist eingegangen am 9.8.1976.

Der Vorsitzende verliest das Antwortschreiben des RA Dr. Huth vom 5.8.1976 als Anl. 3 zum Protokoll.

Das Schreiben ist dem Protokoll als Anl. 3 beigelegt.

Herr RA Künzel.

RA. Kü.: Die Frage bleibt nun offen, ob der Zeuge sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann in bezug auf die Behauptung, daß ein Kontakt stattfand.

V.: Dann ist drauf hinzuweisen - der Senat hat ja schon bekanntgegeben -, daß die Vernehmung des Zeugen Jansen zunächst mal kommissarisch durchgeführt werden soll. Es ist der Beschluß hier bekanntgegeben worden; es hatten alle Beteiligten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Sämtliche Beteiligten werden vor eventueller Verlesung dieser Protokolle dann, die dabei erwachsen, ja auch noch Gelegenheit haben, denn es muß ein Beschluß nach § 251 StPO ergehen - dazu können sich ~~selbst~~verständlich die Beteiligten äußern.

Die Vernehmung von Herrn Jansen ist durchgeführt worden. Das Protokoll wurde überschickt vom AG Tiergarten - Az. 351 AR 905/76.

"6.8.76

Gegenwärtig: Fischer - Richter,
Gennrich - Just.Ang. als Urkundsbeamtin,
RA Schily als Verteidiger,
RA Wiedmer für RA Hoffmann als Verteidiger.."

Damit kein falscher Eindruck entsteht: Es ist keine Verlesung, es ist nur die Bekanntgabe dessen, daß das Protokoll hier vorliegt.

Anwesende - die andern Herrn waren nicht beteiligt - werden also speziell drauf hingewiesen, daß dieses Protokoll einzusehen ist bei der Geschäftsstelle. Wir werden allerdings davon auch eine Ablichtung machen lassen, die sämtlichen Herrn Verteidigern noch zugeht. Die Vernehmung selbst hat, dem äußeren Anschein nach, nicht viel ergeben.

Bitte sehr, Herr RA Geulen.

RA. Geu.: Ich möchte nur schon jetzt ankündigen, daß wir der Verlesung dieser Protokolle der kommissarischen Vernehmung widersprechen werden im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, weil nach unserer Auffassung die Voraussetzungen einer kommissarischen Vernehmung nicht vorliegen. Das ist dann aber wohl jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, sondern der Zeitpunkt, wann Sie die Verlesung durchführen werden.

RA Dr. Heldmann erscheint um 9.33 Uhr
im Sitzungssaal.

Ich möchte zu Herrn Huth noch einen Satz sagen, wenn Sie erlauben:

Nach meiner Auffassung wäre es Aufgabe von Herrn Kollegen Huth gewesen, bei seinem Mandanten nachzufragen, ob er ihn entbinden will oder nicht. Ich habe bei der schnellen Verlesung des Schreibens von Herrn Huth eben nur entnehmen können oder nicht entnehmen können, daß er das gemacht hat; bin also von daher der Auffassung, daß diese Überprüfung seitens des als Zeugen beantragten Kollegen, Herrn RA Huth, noch erfolgen müßte und möchte anregen, daß das Gericht darauf hinwirkt, daß Herr Huth das nachholt und dann eine weitere Mitteilung an das Gericht macht, ob er nun entbunden worden ist oder nicht;

Der Bundesminister der Justiz

63 Bonn-Fad Goßesberg 1, den 10. August 1976
Straßenverkehrsamt, Postfach 850
Ref. 58
bei Durchwahl 88 - 4238

- 4041 E - 26 010/72 -

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 11.8.76
<i>VR</i>

An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
bei dem Oberlandesgericht Stuttgart
Herrn Vorsitzenden Richter
an Oberlandesgericht
Dr. Prinzing
Asperger Str. 49

7000 Stuttgart 40

Betr.: Strafverfahren gegen Andreas Bader u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Juli 1976
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -;
mein Schreiben vom 3. August 1976
- 4041 E - 26 010/72 -

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird zu der mit
meinem Schreiben vom 3. August 1976 zur Verwendung gemäß
§ 256 StPO abgegebenen schriftlichen Erklärung folgendes
klargestellt:

Herr Bundesminister Dr. Vogel ist mangels eigener Kenntnis
nicht in der Lage, zu der von der Verteidigung des Ange-
klagten Raspe in sein Wissen gestellten Beweisfragen
Auskunft zu geben. Ihm ist auch der Inhalt der Akte
III ARP 74/75 I des Generalbundesanwalts nicht bekannt.

Im Auftrag
Wache

Beglaubigt
Prinzing
Regierungsangestellte



Oberlandesgericht

Stuttgart

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Beitrag bei weiteren Schreiben anzugeben.

Postanschrift: Oberlandesgericht - 2. Strafsenat -
7 Stuttgart 40, Asperger Strasse 45

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Huth
Bahnhofstr. 25

5300 Bonn-Bad Godesberg

1 Stuttgart 40, 462 4. 8. 1976

Asperger Strasse 45

Fernsprecher: 0714/80651 - 5

Hochapp.Nr. 272

11218

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen Baader u.a. hat Herr Rechtsanwalt Künzel, Verteidiger der Angeklagten Ensslin, folgenden Beweis Antrag gestellt:

"Und dann schließlich zum Beweis dafür, dass nach dem Schluss des Verhandlungstages ... nach dem Schluss der Verhandlung am 13. 7. 1976 und dem Beginn der Verhandlung am folgenden Tag, Kontakte zwischen Verfahrensbeteiligten, die nicht Verteidiger sind - den Herrn Vorsitzenden ausgenommen - und dem Vertreter des Zeugen Müller aufgenommen wurden. Zu diesen Kontakten kam es wegen der Aussageverweigerung des Zeugen Müller auf die Frage nach seiner Identität mit dem sogenannten 'Harry'. Als Folge dieser Kontakte hat der Zeuge Müller von seinem Aussageverweigerungsrecht Abstand genommen und die Frage beantwortet. Das war das Wesentliche.

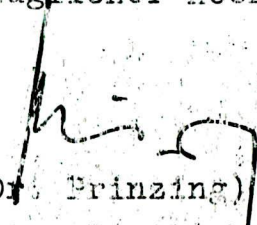
Tatsache, Beweismittel: Zeugnis des Rechtsanwalts Huth aus Bonn."

Im Hinblick auf das von Herrn Müller - nach Besprechung mit Ihnen - gezeigte Verhalten in der Hauptverhandlung ähnlichen Fragen gegenüber und auf die Erklärung von Herrn Müller, er entbinde keinen seiner Anwälte von der Verschwiegenheitspflicht, besteht Veranlassung, zunächst bei Ihnen anzufragen, ob Sie im Hinblick auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO bei einer Vorladung als Zeuge aussagen würden.

- 2 -

Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Anwalt auch dann, wenn der Mandant ihn von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht entbindet, noch zu entscheiden hat, ob er trotz fehlender Entbindung Aussagen machen will (vgl. etwa Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., III 3 b zu § 53 StPO).

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Prinzing)

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

WERNER HUTH

RECHTSANWALT

53 Bonn-Bad Godesberg 1, den
Bahnhofstraße 26
Telefon (0 22 21) 35 30 97

5. August 1976

"/W 5

An das
Oberlandesgericht
Asperger Straße 49



7000 Stuttgart 40

Sehr geehrter Herr Dr. Prinzing!

Den Zugang des Schreibens vom 4.8.1976, durch das mir Kenntnis gegeben worden ist von dem Beweisantrag, den Herr Rechtsanwalt Künzel gestellt hat, bestätige ich.

Herr Müller hat bereits anlässlich seiner Vernehmung als Zeuge im dortigen Verfahren erklärt, daß er mich von meiner Verschwiegenheitspflicht nicht entbinde.

Bei einer Vorladung als Zeuge werde ich daher von meinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 53 Absatz 1 Ziff. 3 StPO Gebrauch machen.

Ich sehe mich auch nicht veranlaßt, trotz der fehlenden Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht Aussagen zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Rechtsanwalt

denn der Mandant, der Zeuge Müller, kann selbstverständlich nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß er seinen Anwalt entbinden wird. Er müßte also von dem Anwalt nachgefragt werden, wenn dieser in diesem Verfahren als Zeuge benannt worden ist.

V.: Ich darf darauf hinweisen, daß natürlich der richtige Zeitpunkt, sich zu der Frage der eventuellen Verlesung dieser Protokolle zu äußern, jetzt jederzeit gegeben ist. Das ist Ihr Recht, in der Hauptverhandlung sich dazu zu äußern; denn der Senat muß sich ja schlüssig werden, ob verlesen wird oder nicht. Natürlich werden Sie dazu sicher noch Gelegenheit bekommen; vielleicht am nächsten Sitzungstag.

RA.Geu.: Soll ich jetzt dazu Stellung nehmen oder wie,..?

V.: Sie können, wenn Sie wollen, jetzt Ihre Stellungnahme abgeben, wenn das dann die endgültige Stellungnahme schon sein soll; bloß nicht, daß nachher eine Wiederholung kommt, wenn sich andere Herrn dann äußern.

RA.Geu.: Dann würde ich vorschlagen, daß wir's am nächsten Verhandlungstag machen.

V.: Einverstanden. Dann sind einige Beschlüsse zu verkünden, zunächst der B e s c h l u ß :

Der Antrag der Angeklagten Ensslin (RA.Schily) die Zeugen Gerhard Müller und Dierk Hoff gegenüberzustellen, wird abgelehnt.

Gründe:

Beide Zeugen sind schon in der Hauptverhandlung gehört und dann entlassen worden.

1. Der Zeuge Hoff hat an verschiedenen Tagen Aussagen darüber gemacht, ob Gerhard Müller ihm als "Harry" bekannt sei; er ist zu dieser Beweistatsache ausführlich vernommen worden. Kurz vor seiner letzten Vernehmung zu diesem Punkt (am 7.4.1976) war Herr Hoff in dem Strafverfahren gegen Gerhard Müller vor dem Landgericht Hamburg als Zeuge vernommen worden, hatte hierbei Herrn Müller gegenüber gestanden und war ^{dabei} ebenfalls dazu gehört worden, ob Gerhard Müller "Harry" sei.

In anhängigen Verfahren, hat der Zeuge Müller angegeben, er sei dem Zeugen Hoff als "Harry" bekannt gewesen.

Unter diesen Umständen hält der Senat weder für geboten, den Zeugen Hoff nochmals zu hören, noch, ihn hierbei dem Zeugen Müller gegenüber zu stellen.

2. Bei seinen Vernehmungen ist der Zeuge Hoff auch dazu befragt und gehört worden, ob er (evtl. unter Beteiligung von Algeriern) Waffen ins Ausland verschoben habe. Rechtsanwalt Schily hielt ihm hierbei unter anderem die jetzt im Beweisantrag enthaltene - von dem Zeugen Hoff als von ihm stammend anerkannte - Formulierung vor, daß es einem Mitbeschuldigten oder Zeugen darum gegangen sein könnte, anderen zu schaden, sich oder andere zu decken oder sonst ein Verwirrungs-spiel zu treiben.

Der Zeuge Müller hat in der Hauptverhandlung auf die Frage, ob Herr Hoff Waffen für die RAF nach Südfrankreich verschoben habe, die die RAF nicht mehr haben wollte, angegeben, er habe vom Angeklagten Raspe oder vom Zeugen Hoff gehört, daß dies der Fall gewesen sein sollte.

Nach alledem ist nicht geboten, den Zeugen Hoff nochmals zu vernehmen. Weder ist dargetan noch ersichtlich, wodurch eine Gegenüberstellung Müller/Hoff über das bisherige Beweisergebnis hinaus die Aufklärung fördern könnte.

3. Auch die Frage, ob der Zeuge Hoff über den tatsächlichen Verwendungszweck der von ihm angefertigten Gegenstände, d.h. auch der Bombenkörper, informiert war, war Gegenstand der Vernehmung dieses Zeugen. Er äusserte sich ausführlich dazu, was er über den Verwendungszweck der von ihm hergestellten Gegenstände gewusst oder gedacht habe.

Der Zeuge Müller ist ebenfalls hierzu befragt worden.

Er hat auf Frage von RA. Schily erklärt, hierzu könne er nichts sagen, und auf weitere Frage, auch, ob er sich früher einmal in diesem Sinne geäußert habe, er ver-

weigere die Auskunft. Anlass für diese Frage war der dem Zeugen Hoff bei dessen polizeilicher Vernehmung gemachte Vorhalt: "Nach Angaben der vertraulichen 'Quelle' sollen Sie über den tatsächlichen Verwendungszweck der von Ihnen angefertigten Gegenstände, d.h. auch der Bombenkörper informiert gewesen sein." Die Akten, aus denen sich dieser Vorhalt ergibt, lagen allen Prozeßbeteiligten bei den verschiedenen Vernehmungen des Zeugen Hoff vor. Nach dem Vortrag von Rechtsanwalt Schily soll "Quelle" hier für „Gerhard Müller“ stehen. Darüber und über den "vorsorglich" hierfür ^{gestellten} Beweis Antrag ist hier nicht zu entscheiden; in diesem Zusammenhang genügt, daß der Zeuge Hoff über sein Wissen über den Verwendungszweck der von ihm hergestellten Gegenstände vernommen worden ist und ihm die Angaben jener "Quelle" vorgehalten werden konnten. ^{Ein} ~~Einer~~ nochmalige Vernehmung des Zeugen Hoff zu dieser Frage verspricht keine weitere Aufklärung und erscheint deshalb nicht geboten, auch dann nicht, wenn sie in Verbindung mit einer Gegenüberstellung Hoff/Müller vorgenommen würde.

4. Der Zeuge Müller ist in der Hauptverhandlung ausdrücklich nach der Freundin des Zeugen Hoff befragt worden; er hat hierzu unter Berufung auf § 55 StPO jede Auskunft verweigert. Daß eine Gegenüberstellung von Herrn Müller mit Herrn Hoff in dieser Hinsicht weitere Aufklärung brächte, ist umsoweniger wahrscheinlich, als auch der Zeuge Hoff Fragen nach der Tätigkeit seiner damaligen Freundin (jetzigen Verlobten) unter Hinweis auf § 55 StPO nicht beantwortet hat.

Dann weiterer B e s c h l u ß :

Der Antrag des Angeklagten Raspe (RA.Dr. Hoffmann), dem Zeugen Lemke den Zeugen Gerhard Müller gegenüberzustellen, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Zeuge Polizeiobermeister Lemke ist auf Antrag des

Angeklagten Raspe (RA. Dr. Hoffmann) in die Hauptverhandlung geladen und zu der Frage vernommen worden, ob Gerhard Müller mit seiner Pistole am Morgen des 22.10.1971 in Hamburg-Poppenbüttel den Polizeimeister Schmid, der mit POM Lemke zusammen Streife ging, erschossen hat. Die Vernehmung beschäftigte sich ausführlich mit diesem Fragenkreis, auch damit, ob Herr Lemke den Zeugen Müller bei früheren Gegenüberstellungen (während des Ermittlungsverfahrens gegen Müller am 8.8.1972; in der gegen Müller gerichteten Hauptverhandlung in Hamburg Anfang 1976) erkannt hat. Der Zeuge Lemke hat sich ausführlich darüber geäußert, daß, mit welcher Sicherheit und aufgrund welcher Umstände er den Zeugen Müller als eine der damals am Tatort anwesenden tatverdächtigen Personen wiedererkannt hat. Es ist nicht ersichtlich, nicht vorgetragen und im Verlaufe der Vernehmung und Befragung des Zeugen Lemke auch nicht zutage getreten, inwiefern eine Gegenüberstellung Lemke/Müller zusätzliche Aufklärung bewirken könnte. Deshalb sieht der Senat von einer Gegenüberstellung ab.

Dann ein weiterer B e s c h l u ß :

Der Antrag des Angeklagten Baader (Rechtsanwalt Dr. Heldmann), Frau Brigitte Mohnhaupt (nochmals) als Zeugin zu vernehmen, wird abgelehnt.

Gründe:

Rechtsanwalt Dr. Heldmann beantragt, Frau Mohnhaupt darüber zu vernehmen, daß ihre in der Hauptverhandlung vor dem Senat gemachte Aussage keine vorfabrizierte Angeklagtenerklärung gewesen sei, daß auch die Wahlverteidiger nicht versucht hätten, auf die Aussage Einfluß zu nehmen, daß sie ferner mit dem Angeklagten Baader über den Inhalt ihrer bevorstehenden Befragung nicht gesprochen habe, daß es sich vielmehr um ihre eigene Aussage gehandelt habe.

Frau Mohnhaupt hat in der Hauptverhandlung am 22.7.76 als Zeugin umfassende Angaben gemacht. Sie ist hierbei zu der Frage, wie ihre Aussage zustande gekommen sei,

befragt worden und hat sich darüber ausführlich geäußert. Es handelt sich also um kein neues Beweisthema. Inwiefern eine wiederholte Vernehmung die Aufklärung fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die nochmalige Vernehmung der Zeugin ist daher nicht geboten.

Ein weiterer B e s c h l u ß :

Der von Herrn Rechtsanwalt Künzel gestellte Antrag, den sogenannten " Ensslin-Kassiber", soweit er sich mit der Festnahme von Frau Ensslin befasst, unter psychoanalytischen Gesichtspunkten begutachten zu lassen, wird abgelehnt.

Gründe:

Die Auslegung mündlicher wie schriftlicher Erklärungen ist Sache des Tatrichters (vgl. etwa BGHSt 21, 372). Zur Auslegung einen Sachverständigen zuzuziehen, ist nur erforderlich, wenn der Text Besonderheiten aufweist, die sein Verständnis so erschweren, daß der Richter es nur mit Hilfe eines Sachverständigen gewinnen kann. Davon kann hier nicht gesprochen werden. Mit Ausnahme einiger in der täglichen Korrespondenz unüblicher Ausdrücke und Wendungen - deren Verständnis dessen ungeachtet dem Senat zugänglich ist - ("hätte ich ticken müssen"; "Tasche mit der Knarre"; "Bullenpfoten" u.a.) unterscheidet sich der Text nicht von sonstigen, die Gerichte beschäftigenden Schriftstücke. Weder hat der Antragsteller dargetan noch ist sonst ersichtlich, warum der Text psychoanalytischer Untersuchung bedürfte. Der Senat verfügt über genügend eigene Erfahrung und Sachkunde, um den in Frage stehenden Text erschöpfend und zutreffend würdigen zu können.

Ein weiterer B e s c h l u ß :

Der von Herrn Rechtsanwalt Schnabel gestellte Antrag, den Sachverständigen Dr. Werner sein in der Hauptverhandlung vom 10.6.76 erstattetes Gutachten unter Beiziehung des Original-Asservats C 6.4.2 Pos. 116 und eines Originals der Zeitschrift "Stern", Nr. 27/1972 (S. 16/17) ergänzen zu lassen, wird abgelehnt.

Gründe:

Dem Sachverständigen lag in der Hauptverhandlung am 10.6.76 das Asservat C 6.4.2 Pos. 116 im Original vor. Die betreffende Nummer des "Stern" hatte der Sachverständige am 10.6.76 nicht im Original zur Hand; ihm standen Lichtbildvergrößerungen zur Verfügung, die er bei einer früheren Untersuchung und kriminaltechnischen Begutachtung im Juni 1972 angefertigt hatte. Bei jener Untersuchung hatte er den "Stern" im Original zur Hand gehabt.

Dr. Werner legte am 10.6. 76 in der Hauptverhandlung mit eingehender Begründung seine Auffassung dar, daß das Asservat C 6.4.2 Pos. 116 über eine Zwischenkopie als Vorlage für den im "Stern" abgedruckten Brief gedient habe.

Rechtsanwalt Schnabel bemängelt, daß der "Stern" am 10.6.76 nicht im Original vorlag und der Sachverständige deshalb seine Ausführungen nicht am Original habe demonstrieren, sondern nur theoretisch habe darbieiten können.

Der Senat vermag dem nicht zu folgen. Das Arbeitsmaterial, das sich der Sachverständige bei seiner Untersuchung im Jahre 1972 geschaffen hatte, genügte vollauf, sowohl ihm selbst eine nochmalige Überprüfung der seinerzeit bei Vorliegen der Originalzweitschrift gewonnenen Erkenntnisse zu ermöglichen als auch, diese Erkenntnisse sämtlichen Prozeßbeteiligten hinreichend zu verdeutlichen und ihnen Gelegenheit zu sinnvoller Fragestellung zu geben.

Ein weiterer B e s c h l u ß :

Der Antrag des RA. Künzel, den Zeugen Hoff nochmals zu vernehmen, wird abgelehnt.

Gründe:

RA. Künzel stellt für die Angeklagte Ensslin in das Wissen des Zeugen Hoff die Tatsache, der Zeuge Hoff habe bei der Begegnung mit Herrn Gerhard Müller in der Hauptverhandlung des gegen Müller anhängigen Strafverfahrens vor dem Landgericht Hamburg diesen wiederzuerkennen geglaubt; lediglich dessen andere

Haartracht habe ihn daran gehindert, dahingehend eine sichere Aussage zu machen.

Der Zeuge Hoff ist nach jener Begegnung mit Müller in Hamburg im hier anhängigen Verfahren nochmals als Zeuge gehört worden. Er hat sich hierbei eingehend darüber geäußert, ob und in welchem Umfang ~~in~~ er Herrn Müller nach Lichtbildern und bei jener Begegnung in der Hamburger Hauptverhandlung wiedererkannt habe.

Alle Beteiligten hatten Gelegenheit, die Aussage von Herrn Hoff durch Fragen zu vertiefen.

Der Senat hält es nicht für geboten, weil keine weitere Aufklärung versprechend, den Zeugen Hoff zu diesem Thema nochmals zu hören, zumal da der Zeuge Hoff ausgesagt hat, der ihm vorgestellte Mann habe (bezogen auf die persönliche Erinnerung und die vorgelegten Lichtbilder) "nun wieder völlig anders" ausgesehen.

— — —

Ein letzter B e s c h l u ß :

Der Anregung von RA. Künzel, Verteidiger der Angeklagten Ensslin,

- a) weitere Akten beizuziehen
- b) die Zeugen Stellmacher, Freimuth, Feuerhahn und Habekost zu vernehmen

wird nicht stattgegeben.

Gründe:

RA. Künzel hat angeregt, die Akten beizuziehen, deren Beziehung schon vor der Vernehmung des Zeugen Müller beantragt worden war. Der Senat sieht hierzu, auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens, keinen Anlaß; er verweist auf seine damalige Entscheidung. Der Zeuge Müller hat inzwischen in der Hauptverhandlung bekannt, "Harry" gewesen zu sein; auf diese Aussage kommt es an.

Die Akten über die Tötung des Polizeimeisters Schmid finden sich im hier vorliegenden Sonderordner 33.

Auch die von RA. Künzel angeregte Vernehmung der Kriminalbeamten Stellmacher, Freimuth, Feuerhahn und Habekost ist nicht geboten. Das Vorbringen von RA. Künzel, die Beamten

hätten ausgeklammert, daß Müller "Harry" sei, weil Müller sonst im hiesigen Verfahren nicht als Zeuge, sondern allenfalls als Mittäter in Betracht gekommen wäre, ist nicht geeignet, die Ladung dieser Zeugen zu begründen: Ob Herr Müller im hiesigen Verfahren Zeuge oder Angeklagter ist, hat mit der Frage, ob er "Harry" ist, nichts zu tun.

Ende des Bandes 651

Band 652/Br.

V.: Sämtliche Beschlüsse werden im Text im Protokoll aufgenommen werden.

Will sich jemand dazu jetzt äußern?

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Wäre es dem Senat möglich, uns Kopien dieser Beschlüsse schon heute oder spätestens am Dienstag in die Hand zu geben?

V.: Wir wollen sehen - also das hier sind Lesenotizen, die sind nicht geeignet zum Kopieren - aber wir wollen sehen, ob wir das Protokoll, soweit es bis jetzt angefallen ist, die Tonbandniederschrift, vorweg schreiben lassen können. Dann hätten Sie es am Dienstag möglicherweise in der Hand.

Dann wollen wir heute noch die Zeit ausnützen, wir sind ja im Augenblick bei der Verhandlung etwas in einer Phase großzügiger zeitlicher Handhabung, weil die von der Verteidigung angebotenen Beweismittel zum Teil nicht greifbar sind; Frau Becker ist zur Zeit nicht greifbar, Frau Roll ist nicht greifbar.

Wir wollen den heutigen Tag noch zu einigen Verlesungen ausnützen.

Bitte, Herr Dr. Breucker.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis
das Urteil der 1. großen Strafkammer des
Landgerichts Frankfurt a.M. vom 17. Dezember
1973 - Az.: 4 Kls 1/73 -
gegen Marianne H e r z o g
wie folgt verlesen:

Seite 1 a des Urteils: Von "Die Angeklagte ..." bis
"... zwei Jahren und drei Monaten
verurteilt."

Ab Seite 3 des Urteils "II. Entstehung ..." bis
Seite 23 des Urteils "... der Polizei zu entgehen."

Das Urteil ist abgelegt im Ergänzungsband Urteile
Teil II Bl. 384 bis 384/50.

Während der Verlesung:

OStA Holland verläßt um 9.52 Uhr den Sitzungssaal.

OStA Zeis verläßt in der Zeit von 9.52 Uhr bis
10.24 Uhr den Sitzungssaal.

RA Künzel verläßt in der Zeit von 10.06 Uhr bis
10.18 Uhr den Sitzungssaal.

V.: Ich gehe davon aus, daß die Prozeßbeteiligten nicht erwarten und wünschen, daß weitere Auszüge aus dem Urteil verlesen werden. Es würde jetzt die Beweiswürdigung folgen.

Die Verfahrensbeteiligten stellen keine Anträge auf eine weitere Verlesung des Urteils.

V.: Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA.Kü.: Ich möchte irgendwann im Laufe des Vormittags mal einen ganz kurzen Beweisantrag stellen.

V.: Es ist so, daß wir heute ja schon - wie früher angekündigt war - nur bei einem Unterbrechungstag sind; wir haben ihn ausgenützt zu der Erhebung dieser Beweise, die beantragt waren. Wir haben heute kein Programm mehr weiter vor. Sie können die Gelegenheit gerne benutzen.

RA.Kü.: Dann gebe ich die beweiserhebliche Tatsache wie folgt an: Am Tag der Bombenexplosion in Frankfurt, also 11.5.72, ist von der Firma "Amerikan-Express-Company" den ganzen Tag über keine Reisegruppe abgefertigt worden. Beweismittel; Zeugnis des Helmut Schweinhard, 6096 Rauhenheim, [REDACTED]-Schweinhard.

V.: Schweinhard? Ist der Name richtig verstanden?

RA.Kü.: Ja. Telefon Frankfurt 15281 während der Geschäftszeit.

V.: Danke. Sollen weitere Anträge gestellt werden? Ich möchte die Gelegenheit benutzen, wir haben ja für die nächste Woche vorgesehen, die Vernehmung der Zeugin Rechtsanwältin Becker am 17.8.; terminiert ist auf den 18. und 19. noch nicht ausdrücklich; aber mit Sicherheit kommt allenfalls noch ein Sitzungstag in Betracht, wahrscheinlich der 19. . Wir werden darüber den Herren Verteidigern möglichst noch außerhalb der Hauptverhandlung rechtzeitig Bescheid geben. Dann am 24.8. können wir erst die Zeugin Roll erreichen, wir hoffenⁿ, daß sie diesmal erscheint. Ich darf darauf hinweisen, daß, so wie die Prozeßlage jetzt ist, ich um beschleunigte Antragstellung ausdrücklich bitten muß, sofern noch weitere Beweiserhebungen und dergleichen gewünscht werden, seitens der Herren Verteidiger. Denn es ist ja bereits mitgeteilt, sofern keine weiteren Beweiserhebungen mehr beantragt werden, und sich alle bisher gestellten Anträge bis zum 24.8. erledigen lassen sollten, würde im Anschluß daran mit den Plädoyers, mit ^{den Beginn} der Plädoyers der Bundesanwaltschaft zu rechnen sein. ^{Ich} bitte also um Rücksichtnahme auf diese Planung und möglichst frühzeitige

Band 652/Br

- 3 -

- Vorsitzender -

Benennung weiterer Beweismittel, wenn ^{solche} sie gewünscht werden.
Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Eine Frage zur....eine Information bitte. Hat der Senat vorgesehen, nach der Beendigung der Plädoyers der Bundesanwaltschaft eine Pause einzulegen, eine 10-Tagespause?

V.: Herr Rechtsanwalt Schily hat mich in dem Punkte schon einmal angesprochen, und ich habe ihn beschieden, - ich weiß nicht, ob Sie das kennen - diese Stellungnahme bleibt....

RA.Dr.He.: ...definitiv, ist es schon definitiv, ja? Ich habe gehört von einer 10-Tagespause; ich wollte mich vergewissern, ob es dabei bleibt.

V.: Wenn die Verteidiger das wünschen. Die Verteidiger können das beanspruchen nach Schluß der Plädoyers der Bundesanwaltschaft, 10 Tage zur Vorbereitung ihrer eigenen Ausführungen zu machen, das wird anerkannt. Damit sind wir am Ende des heutigen Sitzungstages. Fortsetzung am Dienstag, den 17.8. mit der Vernehmung der Zeugin Becker.

Ende der Sitzung:
10.31 Uhr.

Ende von Band 651.

Blumen
Just Sekr.